

An alle DBU-Mitgliedsgemeinschaften
und ihre Delegierten

Deutsche Buddhistische Union e.V.
Buddhistische Religionsgemeinschaft
Amalienstr. 71
80799 München

Tel.: 089 45 20 69 3-0
Fax: 089 45 20 69 3-29

E-Mail: info@dbu-brg.org
www.buddhismus-deutschland.de

25.04.2022

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022

Liebe Freundinnen und Freunde im Dharma,

die diesjährige **Mitgliederversammlung** wird von **24. - 26. Juni 2022**
bei Bodhicharya in Berlin stattfinden (Details siehe Anmeldeformular und Tagesordnung).
Dazu möchten wir Euch alle herzlich einladen.

Der MV vorgeschaltet ist ein **Workshop-Tag**, unter dem Motto
„Buddhistisches Engagement – und seine Grundlagen im Dharma“.

Beginn Freitag, dem **24. Juni** von **10 bis 17 Uhr**.

Nach dem gemeinsamen Abendessen beginnt der Auftakt zur Mitgliederversammlung.

Der Rat hat entschieden, den **Leitbild-Prozess weiterzuführen**, den wir vor ein paar Jahren
gemeinsam begonnen haben. Damals haben wir bereits viel Dharma-Wissen und kluge Gedanken
zusammengetragen und in eine erste Leitbild-Version gegossen.

Wir alle waren uns aber auch bewusst, dass das Dokument noch unvollendet ist und weiterer
Arbeit bedarf.

Wir möchten Fragen diskutieren wie:

Warum sollten sich Buddhisten gesellschaftlich engagieren?

Was sind die ethischen Grundlagen für das Engagement im Buddhismus?

Welchen Stellenwert nimmt das aktive Engagement in unserer Dharma-Praxis ein?

Link zum derzeitigen **Leitbild**: <https://buddhismus-deutschland.de/dbu/>

Die Antworten sollen unser gemeinsames Leitbild ergänzen.

Bitte plant die Teilnahme ein.

Für diejenigen die es etwas weiter nach Berlin haben, bedeutet das evt. eine Anreise bereits am Vorabend, Do. 23. Juni.

Bitte berücksichtigt das bei euren Buchungen für Bahn-Tickets und Übernachtungen.

In der **Anlage** erhaltet Ihr die **Tagesordnung** zur DBU-Mitgliederversammlung 2022 mit den dazugehörigen Anlagen. Unter diesen befinden sich auch Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen, die wir wegen der Ablehnung des Vereinsregistergerichts noch einmal wiederholen müssen.

Sollte sich schon durch die vorgelegten Unterlagen herausstellen, dass wichtige Ergänzungen notwendig sind, oder dass Gegenmeinungen gehört werden sollen, so bitten wir darum, diese bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden. Diese schriftlichen Wortmeldungen würden wir einer zweiten digitalen Aussendung allen Eingeladenen noch vor der MV schicken

Da wir auch für diese Aussendung Vorlaufzeit benötigen, **bitten wir um Einreichung von schriftlichen Wortmeldungen an den Vorstand bis spätestens Fr. 27.5. 2022** (Posteingang bei uns).

Wir freuen uns auch in diesem Jahr auf lang vermisste persönliche Begegnungen und eine reichhaltige und gedeihliche Zusammenarbeit für die Zukunft der DBU.

Mit herzlichen Grüßen,

Nils Clausen
Vorsitzender

Anna Brychcy
Stellv. Vorsitzende

Claus Herboth
Schatzmeister

DBU-MV Tagesordnung 2022

Beginn: Freitag, 24.06.2022, 19:30 Uhr

Ende: Sonntag, 26.06.2021, ca. 13:30 Uhr

Überblick:

Freitag, 24.06.2022

- 19:30 - 21 Uhr: MV-Kennenlernrunde

Samstag, 25.06.2022

- 09:00 – 12:30 Uhr (incl. Pause 30 Min.): Sitzung
- 12:30 – 14:00 Uhr: Mittagspause
- 14:00 – 18:30 (incl. Pause 30 Min.): Sitzung
- 18:30 – 20:00 Uhr: Abendpause
- 20:00 – 21:30 Uhr: Sitzung

Sonntag, 26.06.2022

- 09:00 – 13:00 Uhr (incl. Pause 30 Min.): Sitzung
- 13:00 – 14:00 Uhr: Mittagspause, gemeinsamer Ausklang und Abreise

Freitag, 24.06.2022, 19:30 – 21:30 Uhr

1 Begrüßung

- 1.1 Begrüßung durch den Vorstand
- 1.2 Rezitation des buddhistischen Bekenntnisses
- 1.3 Vorstellungsrunde der Delegierten

Samstag, 25.06.2022, 09:00 – 12:30 Uhr

2 Konstituierung der Mitgliederversammlung

- 2.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- 2.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Annahme des Protokolls 2021
 - Anlage 02: Protokoll der MV 2021
- 2.4 Beschlussfassung 01
- 2.5 Anträge zur Tagesordnung
 - 2.5.1 gegebenenfalls Beschlussfassung

3 Jahresbericht des Vorstandes, des Rates und der BA-Chefredaktion

- 3.1 Präsentation des Rates zu den Aktivitäten und Errungenschaften der DBU im Vorjahr
- 3.2 Status zum KöR-Prozess
- 3.3 Bericht der BA-Chefredaktion (Susanne Billig)
- 3.4 Aussprache

4 Jahresergebnis 2021

- 4.1 Ergebnisvorstellung (Claus Herboth)
 - Anlage 03: Jahresergebnis, wird auf der MV vorgestellt
- 4.2 Aussprache

5 Bericht der Kassenprüferinnen

5.1 Bericht

6 Entlastung des Vorstands

6.1 Beschlussfassung 02

7 Haushaltsplan 2022

7.1 Vorstellung des Haushaltsplanes (Claus Herboth)

Anlage 04: HHP 2022, wird auf der MV vorgestellt

7.2 Aussprache

7.3 Beschlussfassung 03

8 Zukunftsthemen der DBU: Transformation

8.1 Kurze Vorstellung der Aktivitäten der Projektgruppe „Krisen und Transformation

8.2 Zusammenfassung der Zukunftstages / Workshops am 24.06.22 (Vortag)

8.3 Austausch und Diskussion

Samstag, 25.06.2022, 12.30 – 14:00 Uhr: Mittagspause

Samstag, 25.06.2022, 14:00 – 16:00 Uhr

9 Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinschaften

9.1 Aufnahmeantrag der Gruppe Nyingma Zentrum Deutschland e.V.

Anlage 05: Beschlussvorlage 04: Antragsunterlagen

9.1.1 Vorstellung der Gruppe und Fragen

9.1.2 Beschlussfassung 04

10 Aufnahme Mitgliedsgemeinschaften nach Probezeit

10.1 Marpa Lobdra Germany e.V.

10.1.1 Beschlussfassung 05

10.2 zen in münchen

10.2.1 Beschlussfassung 06

Samstag, 25.06.2022, 16:00 – 16:30 Uhr: Pause

Samstag, 25.06.2022, 16:30 – 18:30Uhr

11 Würdigung Fritz Reg (WFB)

Fritz Reg war in den Jahren von 1990 – 2018 unser langjähriger Delegierter für den World Fellowship of Buddhists, den Weltverband buddhistischer Traditionen und Länderorganisationen. Die Laudatio hält Claus Herboth.

12 Stimmrechtsreform

12.1 Vorschläge zur Anpassung der Stimmrechte

Anlage 06 Informationsunterlage zu Vorschlägen der Reform der Stimmrechte

12.1.1 Austausch und Meinungsbild zu den Vorschlägen

13 Wahlordnung und Wahlvorstand

13.1 Aktualisierung der Wahlordnung

Anlage 07 Beschlussfassung 07 zur Wahlordnung

13.1.1 Beschlussfassung 07

13.2 Wahl des Wahlvorstand für die Ratswahl 2023

14 Informationen zu Gründungen und Initiativen

14.1 Bericht über die Gründung von Sakyadhita Germany e.V. (Barbara Reichart, Ria Enderl, Tsunma Konchok Jinpa Chodron)

18:30 – 20:00 Uhr: Abendessen

Samstag, 25.06.2022, 20:00 – 21:30Uhr

15 Formale Satzungsänderungen

15.1 Neue Satzungsänderung: Regelung zur Spendenweitergabe

15.1.1 Diskussion der Beschlussvorlage

Anlage 08 Beschlussvorlage 08 zur Satzungsänderung

15.1.2 Beschlussfassung 08

15.2 Wiederholung: Konkretisierung der Aufnahmekriterien in § 3 Abs. 5

Anlage 09 Beschlussvorlage 09 zur Satzungsänderung und Protokoll Auszug über die Abstimmung auf der MV 2021

15.2.1 Beschlussfassung 09

15.3 Wiederholung: Regelungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern

Anlage 10 Beschlussvorlage 10 zur Satzungsänderung und Protokoll Auszug über die Abstimmung auf der MV 2021

15.3.1 Beschlussfassung 10

15.4 Wiederholung: Autonomie & Verbundenheit der AGs in der DBU

Anlage 11 Beschlussvorlage 11 zur Satzungsänderung und Protokoll Auszug über die Abstimmung auf der MV 2021

15.4.1 Beschlussfassung 11

15.5 Wiederholung: Änderung der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder in § 4 Abs. 1 Satz 3

Anlage 12 Beschlussvorlage 12 zur Satzungsänderung und Protokoll Auszug über die Abstimmung auf der MV 2021

15.5.1 Beschlussfassung 12

Sonntag, 26.06.2022, 09:00 – 11:00 Uhr

16 Berichte aus den AGs und dem Studienprogramm

Kurze Vorstellung der Gruppen / Initiativen entlang der Kernfragen: 1) Das bewegt uns gerade konkret?
2) Das sind kommende Aktivitäten, 3) Diese Unterstützung benötigen wir aktuell – **Pro Gruppe ca. 10 Minuten**

16.1 Ethik AG (Susanne Billig, Werner Heidenreich)

16.2 Umwelt AG (Manfred Folkers)

16.3 Studienprogramm (Karin Becker)

16.4 AG Ökonomie: Gemeinwohl-Ökonomie + Klimaneutralität (Claus Herboth)

16.5 Interreligiöser Dialog (Tsunma Konchok Jinpa Chodron)

16.6 Theravada AG (Jürgen Koch-Kratzsch)

16.7 AG Unterricht (Marc Schneider)

16.8 AG Vertrauen: Format „Salons“ (Werner Heidenreich)

16.9 Delegierten der Einzelmitglieder (Edward Crookes)

16.10 EBU (Gabriela Frey)

16.11 AG Seelsorge (Regina Weilhart, Ria Enderl)

11:00 – 11:15 Uhr: Pause

Samstag, 26.06.2022, 11:15 – 13:00 Uhr

17 Vorstellung SASCE Projekt und Einladung

Anlage 13 Informationsunterlage SASCE

17.1 Vorstellung des SASCE Projekt und Konferenz am 22. Oktober 2022 in Berlin per Zoom (Ron Eichhorn, President of the European Buddhist Union)

17.2 Sammlung von Interessierten / Teilnehmenden an der Konferenz

18 Verwendung Großspende

18.1 Vorstellung der Verwendungsmöglichkeiten eine Großspende zur Förderung kleinere Gemeinschaften (Vorstand)

19 Fundraising (Manfred Jahn)

19.1 Fundraising (Manfred Jahn)

20 Übergeordnete Themen

20.1 Ideen zum Thema „Einheit in der Vielfalt / Vielfalt in der Einheit“ (Tenzin Metok)

20.2 Impulse zur Bedeutung von Ordinierten (Tenzin Metok)

21 Verschiedenes

21.1 Mitgliederversammlung 2023: Termin 23. – 25. Juni. Bestätigen. Vorschläge für einen Veranstaltungsort und Einladungen sind willkommen.

21.2 Ggf. weiteres

22 Abschluss und Widmung

13:00 – 14:00 Uhr: Mittagessen, gemeinsamer Ausklang und Abreise



Impressum

Deutsche Buddhistische Union e. V. – Buddhistische Religionsgemeinschaft
Amalienstr. 71
80799 München

Telefon: +49 (0) 89 45 20 69 3 - 0
E-Mail: info@dbu-brg.org

Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Nils Clausen, Vorsitzender des Rates
Anna Karolina Brychcy, stellvertretende Vorsitzende des Rates
Claus Herboth, Schatzmeister

Mitgliederversammlung 2022 der Deutschen Buddhistischen Union e. V.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 01 – TOP 2	Tagesordnung der MV	
Anlage 02 – TOP 2	Protokoll MV 2021 Da dieses Dokument sehr umfangreich und bereits bekannt ist, wird es nur der elektronischen Version der Einladung per E-Mail beigelegt.	
Anlage 03 – TOP 4	Jahresergebnis 2021	wird auf der MV vorgestellt
Anlage 04 BV 03 – TOP 7	Haushaltsplan 2022	wird auf der MV vorgestellt
Anlage 05 BV 04 – TOP 9	Aufnahmeantrag Nyingma Zentrum Deutschland e.V.	
Anlage 06 – TOP 12	Stimmrechtsreform Vorschläge	
Anlage 07 BV 08 – TOP 13	Wahlordnung	
Anlage 08 BV 09 – TOP 15.1	Satzungsänderung für Regelung zur Spendenweitergabe	
Anlage 09 BV 10 – TOP 15.2	Satzungsänderung für Konkretisierung der Aufnahmekriterien	
Anlage 10 BV 11 – TOP 15.3	Satzungsänderung Aufnahme- und Ausschlussverfahren	
Anlage 11 BV 12 – TOP 15.4	Satzungsänderung für Autonomie & Verbundenheit AGs	
Anlage 12 BV 13 – TOP 15.5	Satzungsänderung für Bezeichnung der Vorstandsmitglieder	
Anlage 13 – TOP 17	Informationsunterlage SASCE	

Abkürzungen

BV = Beschluss Vorlage zur Abstimmung
TOP = Tagesordnungspunkt

Aufnahmeantrag des Nyingma Zentrums Deutschland e.V.

Der Rat macht folgende Beschlussvorlage:

Die MV möge beschließen:

1. Dass das *Nyingma Zentrum Deutschland e.V.* einer Gemeinschaft gleichgestellt wird, entsprechend §3 Unterpunkt (3) der Satzung der DBU:
 - (3) Andere juristische Personen können auf Antrag des Rates von der Mitgliederversammlung den buddhistischen Gemeinschaften gleichgestellt werden.
2. Der Aufnahmeantrag der Gemeinschaft *Nyingma Zentrum Deutschland e.V.* als Mitglied der DBU wird angenommen.

Begründung:

Das Kölner Nyingma-Zentrum ist ein Ableger des Nyingma Institute in Berkley, California, USA. Das Institut wurde 1969 von Tarthang Tulku Rinpoche gegründet und gehört damit zu den ältesten buddhistischen Einrichtungen in den USA. Tarthang Tulku Rinpoche hat einen guten Ruf innerhalb des tibetischen Buddhismus, er ist Autor zahlreicher Bücher und setzt sich seit Jahrzehnten für die Weitergabe der buddhistischen Lehre und Praxis ein. Das Kölner Nyingma Zentrum vertreten durch Dagmar Traub und Dieter Dolata, beide langjährige Schüler von Tathang Tulku, ist der DBU seit langem bekannt (<https://www.nyingmazentrum.de/>). Beide haben schon oft DBU Kongresse unterstützt. Das Nyingma Zentrum Deutschland betreibt auch einen Verlag namens Dharma Publishing mit den deutschen Übersetzungen von Tarthang Tulkus Büchern (<https://www.dharmapublishing.de/>). Eine weitere Spezialität sind Kum Nye Kurse und Ausbildung von Kum Nye-Lehrenden.

Weiter wird der Aufnahmeantrag begründet durch die nachstehenden Unterlagen:

- *Anschreiben mit Bitte um Aufnahme*
- *Ausgefüllter Fragebogen*
- *Satzung des Zentrums*
- *Veranstaltungsprogramm 2021 (nur in der digitalen Fassung enthalten da sehr umfangreich, das Programm findet sich auch auf www.nyingmazentrum.de)*

19. NOV. 2021

Nyingma  Zentrum

An die
Deutsche Buddhistische Union
Amalienstr.71
80799 München

Köln, 17.11.2021

Zu unserem Antrag auf Mitgliedschaft

Liebe Dharma Freunde,

nach langer Bedenkzeit haben wir – das Nyingma Zentrum Deutschland e.V. – uns entschlossen, die Mitgliedschaft in der DBU zu beantragen. Wir möchten – nun auch offiziell - Teil der buddhistischen Bewegung in Deutschland werden und die DBU unterstützen, mit den buddhistischen Werten in unsere Gesellschaft hineinzuwirken. Die Satzung legen wir bei.

Wir erklären hiermit, dass wir das buddhistische Bekenntnis der DBU als verbindlich anerkennen.

Der Verein, damals noch die Nyingma Gemeinschaft e.V., wurde 1983 gegründet. Wir bieten seitdem Kurse zu Kum Nye Entspannung, Meditation, Skillful Means und Buddhismus an (www.nyingmazentrum.de) und haben den Verlag Dharma Publishing Deutschland (www.dharmapublishing.de) gegründet. Ein aktuelles Kursprogramm legen wir bei. Um unsere hauptamtlichen Mitarbeiter:innen finanziell zu unterstützen, wurden die Dharma Works GmbH (vormals Dharma Druck und Vertriebsgesellschaft) und der Mandala Shop gegründet.

Hauptsächlich getragen wird das Zentrum von einer recht kleinen Mitgliedergruppe, alle über 60 Jahre. Jeder hier hat einen recht umfangreichen Aufgabenbereich (Institutsleitung, Verlag, Mandala-Shop, Lotus Design, Kunstprojekte, Tibetan Aid Project). Dies bedeutet, dass wir leider keine großen Zeitreserven haben, um in der DBU aktiv zu werden. Gerne wollen wir weiter die schon sehr gute Zusammenarbeit mit der Redaktion von „Buddhismus Aktuell“ fortsetzen. Dagmar Traub und Dieter Dolata sind bereit, Kontaktpersonen für die DBU zu sein und die Mitgliederversammlungen zu besuchen.

Natürlich bemühen auch wir uns, neue Menschen einzuladen, Verantwortung im Zentrum zu übernehmen, als Kursleiter:innen, im Verlag, in den Kunstprojekten, in der Unterhaltung des Zentrums etc..


Dagmar Traub (1. Vorsitzende)


Dieter Dolata (Verlagsleiter)

19. NOV. 2021



Fragebogen zur Neuaufnahme von Mitgliedergemeinschaften in die DBU

Name der Gruppe / Rechtsform: Nyingma Zentrum Deutschland e.V.

Namen des / der LehrerInnen: D. Traub / C. Bangert / G. Weber / H. Csekalla / F. Nogatzig

Namen der Vorstandsmitglieder: Christoph Bangert; Flois Gehrmeyer; Dagmar Traub

Name(n) der Kontaktperson(en): Dagmar Traub; Dieter Dolata

Anschrift: Siebachstr. 66

PLZ / Ort: 50733 Köln

Telefonnummer: 0221-5890474 fon Verlag: 0221-29991486 Telefax Nr.:

WEB Adresse: www.nyingmazentrum.de E-Mail-Adresse: post@nyingmazentrum.de

Bankverbindung: Nyingma Zentrum Deutschland e.V. IBAN: DE76 3705 0198

Name des Kontoinhabers: Nyingma Zentrum Deutschland e.V. Konto Nr.: 0039 9422 89

Bank: Sparkasse Köln Bonn BLZ: 10 Reg. Mitglieder / ca. 25 Fördermitglieder

Gründungsdatum: 30.10.1983 Aktueller Mitgliederstand:

Angaben zur Tradition bzw. Schulrichtung: Nyingma Schule des tibetischen Buddhismus in der Linie von Taihang Tulku Rinpoche

Name und Sitz einer evtl. Zentrale auf nationaler und globaler Ebene:

Nyingma Centers, 110 Odian 33755 Tim Barn Rd, CHESTER, CA 95421 USA

Angaben zu anderen Gruppen desselben Lehrers/Lehrerin: in Deutschland: keine

Amsterdam - Nyingma Centrum Niederlande, Rio de Janeiro, Sao Paulo, Berkeley/USA

Warum wollen Sie in der DBU aufgenommen werden? S Begleitschreiber



Nyingma Zentrum

Bitte verwenden Sie ein weiteres Blatt falls hier der Platz nicht ausreicht. Datum / Unterschrift:

50733 Köln

www.nyingmazentrum.de

17.11.2021 D Traub

Satzung des Nyingma Zentrums Deutschland

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Nyingma Zentrums Deutschland

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Nyingma Zentrum Deutschland e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Das Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Zentrums ist es,
 - (a) sich für die Lehren, Übungen, das kulturelle Erbe und die Einrichtungen des Buddhismus, insbesondere der Nyingma Übertragungslinie des tibetischen Buddhismus, wie sie vom Head Lama es Tibetan Nyingma Meditation Center in Berkeley, Kalifornien, überliefert werden, einzusetzen, und diese zu beschützen, zu bewahren und zu vermitteln einschließlich der Lehren und Übungen, die vom Head Lama für die besonderen Bedürfnisse der heutigen Zeit entwickelt wurden,
 - (b) den lebendigen Geist des Buddhismus der westlichen Welt zu vermitteln,
 - (c) Aktivitäten zu entfalten und Projekte durchzuführen, die diese Zwecke unterstützen, einschließlich dem Erwerb, der Unterhaltung, der Veräußerung von Eigentum sowie von daraus erworbenem Einkommen.

Der Zweck des Zentrums wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Kurse, Vorträge, Unterweisungen,
- (b) Übersetzung, Veröffentlichung und Herstellung von Büchern und Zeitschriften, sowie der Verbreitung der Nyingma Lehren mit anderen Mitteln,
- (c) Arbeitsprojekte, die dazu dienen, die Ziele des Zentrums zu verwirklichen, sowie Nyingma Studenten/innen die Möglichkeit bieten, die Lehren und Übungen zur inneren Kunst der Arbeit in der Praxis anzuwenden,
- (d) Arbeitsprojekte zur Herstellung buddhistischer Kunst und Symbolik, sowie zur Herstellung ritueller buddhistischer Gegenstände für das In- und Ausland,
- (e) Gründung und Erhaltung von Zentren, an denen die Nyingma Lehren studiert und praktiziert werden können,
- (f) Unterstützung tibetischer Flüchtlinge im Rahmen des § 53 der AO,

- (g) Zusammenarbeit und Austausch mit den von dem Head Lama des Tibetan Nyingma Meditation Center gegründeten oder geführten Organisationen, besonders dem Nyingma Institute, mit Sitz in 1815 Highland Place, Berkeley, Kalifornien (USA), und den Nyingma Centers, mit Sitz in 2425 Hillside Avenue, Berkeley, Kalifornien (USA).
- (3) Das Zentrum darf keinen anderen als den in Absatz 2 genannten Zweck verfolgen und keinen Gewinn erstreben. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Zentrums erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Zentrums. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen des Zentrums wird im Falle seiner Auflösung oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks entsprechend den in § 2 der Satzung genannten Zwecken nach den Bestimmungen des Mitglieds Nyingma Centers, handelnd durch den Aufsichtsrat (Board of Trustees) von Nyingma Centers, verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Nyingma Zentrum Deutschland hat Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied und förderndes Mitglied des Zentrums können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Zentrums unterstützen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Aufnahmeantrag ist auch dem Aufsichtsrat vorzulegen, dieser kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4

Fördernde Mitglieder

Der Aufsichtsrat kann Personen einladen, fördernde Mitglieder des Zentrums zu werden. Fördernde Mitglieder haben nicht die Rechte der Mitglieder, insbesondere können sie nicht in der Mitgliederversammlung abstimmen. Sie unterstützen die Ziele und Aktivitäten des Zentrums. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5

Sonderrechte

- (1) Nyingma Centers, eine gemeinnützige Körperschaft, mit Sitz in 2425 Hillside Avenue, Berkeley, Kalifornien, USA, ist dauerndes Mitglied des Zentrums. Das Mitglied Nyingma Centers hat folgende Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB:
 - (a) Die Bestimmungen zu treffen, wie das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung des Zentrums verwendet werden soll (§ 2 der Satzung)

- (b) Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen (§ 10 der Satzung)
- (2) Jede Bestimmung, bzw. jede Entfernung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates des Zentrums durch das Mitglied Nyingma Centers bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Das Mitglied Nyingma Centers ist frei von allen Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Aufsichtsrat des Zentrums bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder und die fördernden Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied bzw. förderndes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Zentrum austreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied bzw. förderndes Mitglied aus dem Zentrum ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere den Zielen des Zentrums zuwiderhandelt, oder mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand liegt. Der Aufsichtsrat des Zentrums kann unter den gleichen Voraussetzungen mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied bzw. ein förderndes Mitglied ausschließen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied bzw. sein Erbe und das fördernde Mitglied bzw. sein Erbe keinen Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Sacheinlagen.

3. Abschnitt: Organe des Nyingma Zentrums Deutschland

§ 8 Die Organe

Die Organe des Zentrums sind:
Der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Zentrums besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom Aufsichtsrat bestimmt, der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt, jeweils für die Dauer von drei Jahren. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit

vom Aufsichtsrat ihres Amtes enthoben werden. Für den Fall einer Vakanz im Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister, die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für den 2. Vorsitzenden.

- (3) Liegt ein wichtiger Grund in der Person eines Vorstandsmitgliedes vor, insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, so kann die Mitgliederversammlung dieses Mitglied des Vorstandes aus dem Amt entfernen.
- (4) Das Zentrum wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Jegliche Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert DM 6.000 übersteigt, sind für das Zentrum nur verbindlich, wenn der Aufsichtsrat hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt.

§9 a

Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand ist zur Satzungsänderungen befugt,

- (a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen,
- (b) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut,
- (c) die erforderlich sind, um Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 10

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder muß ungerade sein. Zwei von den insgesamt drei, drei von den insgesamt fünf, bzw. vier von den insgesamt sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates werden von dem Mitglied Nyingma Centers bestimmt, einer von den insgesamt drei, zwei von den insgesamt fünf, bzw. drei von den insgesamt sieben Aufsichtsratsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung des Zentrums unter den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat unter den vom Mitglied Nyingma Centers bestellten Mitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt ein Jahr; die Aufsichtsratsmitglieder bleiben darüberhinaus im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit Stimmenmehrheit jedes Aufsichtsratsmitglied aus dem Amt entfernen. Vakanzen im Aufsichtsrat werden durch die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder durch die Bestellung von Ersatzmitgliedern aufgefüllt. Verbleibt nur ein Aufsichtsratsmitglied, werden die Vakanzen durch das Mitglied Nyingma Centers aufgefüllt.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet allein über alle Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Änderungen des Vereinszwecks und der Maßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Der Aufsichtsrat entscheidet über

- (a) die Zustimmung zu allen Grundstücksrechtsgeschäften und zu Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert DM 6.000 übersteigt,
 - (b) Richtlinien für die Voraussetzungen der Aufnahme von Mitgliedern und fördernden Mitgliedern in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken des Zentrums
 - (c) Personen einzuladen, förderndes Mitglied des Zentrums zu werden (§ 4 der Satzung)
 - (d) Aufnahmeanträge abzulehnen (§ 3 der Satzung)
 - (e) Ein Mitglied aus dem Zentrum auszuschließen (§ 7 der Satzung)
 - (f) Die Auflösung des Zentrums bzw. die Zustimmung zu der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Zentrums.
Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Auflösung des Zentrums bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (4) Die Entscheidungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Telefonische Mitteilungen sind alsbald schriftlich zu wiederholen. Der 1. Vorsitzende wird befugt und beauftragt, die Entscheidungen des Aufsichtsrates Behörden und Dritten gegenüber mitzuteilen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern: letztere haben kein Stimmrecht. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Aus triftigen Gründen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einem anderen Ort als Köln einberufen. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Versammlung.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Zentrums. Die Mitgliederversammlung beschließt einen schriftlichen Bericht und Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Sie wählt den 2. Vorsitzenden des Vorstandes. Sie entscheidet über die Auflösung des Zentrums mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Beschluß über die Auflösung des Zentrums bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig davon, wie viele Mitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder.
- (5) Wenn der Vorstand es für notwendig hält, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag an den Vorstand richtet, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 12

Auflösung des Nyingma Zentrums Deutschland

Die Auflösung des Zentrums erfolgt durch Beschluß des Aufsichtsrates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der zur Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stand: Januar 2003

Information der AG Struktur zur Stimmrechtsreform

Liebe DBU-Delegierte,

auf der letzten MV wurde die Struktur AG beauftragt, die Vorschläge zur Stimmrechtsreform zu überarbeiten und weiter zu denken. Daraufhin sind verschiedene Modelle entstanden, wie die Stimmrechte auf den Mitgliederversammlungen der DBU zukünftig aussehen könnten. Diese werden hier vorgestellt und erläutert.

Für die MV:

- Auf der diesjährigen MV wollen wir gemeinsam mit Euch die vier verschiedenen Modelle zur Gestaltung der Stimmrechte innerhalb der DBU besprechen, weitere Pros und Contras diskutieren und
- ein verbindliches Meinungsbild abfragen, um dann
- einen der Vorschläge beschlussfähig für die MV 2023 vorbereiten zu können

Bitte nutzt diese Unterlage um Euch mit den Modellen vertraut zu machen und die Meinung innerhalb Eurer eigenen Gemeinschaft abzuholen.

Übersicht über die Modelle:

- I. **Modell 1: Gleichwertige Repräsentanz**
 - Jede Mitgliedsgemeinschaft einschließlich der Gemeinschaft der Einzelmitglieder erhält das gleiche Stimmrecht innerhalb der DBU
- II. **Modell 2: Eine Stimme pro 5000**
 - Jede Mitgliedsgemeinschaft einschließlich der Gemeinschaft der Einzelmitglieder erhält 1 Stimme, wenn sie mehr als 5000 Mitglieder hat mehr Stimmen: pro 5000 Mitglieder eine Stimme mehr
- III. **Modell 3: Vier Kategorien und neue Zuordnung**
 - Jede Mitgliedsgemeinschaft, einschließlich der Gemeinschaft der Einzelmitglieder, erhält 1 bis 4 Stimmen, abhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder
- IV. **Modell 4: Alles bleibt wie bisher**
 - 1 bis 3 Stimmen, abhängig von der Mitgliederanzahl, orientiert an 600 Mitgliedern

Anlage 06 - Tagesordnungspunkt 12

Modell 1: Gleichwertige Repräsentanz

Grundgedanke:

- Basisdemokratischer Ansatz
- Jede einzelne Mitgliedsgemeinschaft der DBU repräsentiert den Buddhismus in Deutschland gleichwertig.
- DBU verstünde sich damit als Verbund von gleichwertigen Sichtweisen.

	Stimmen
Jede aktuelle Mitgliedsgemeinschaft	1
BRG Einzelmitglieder	1
Zukünftige Mitgliedsgemeinschaften, die zur DBU beitreten wollen	1

Pro:

- Die Mitbestimmung der DBU wird von der Mitgliederzahl und auch von der Beitragshöhe entkoppelt.
- Jede Mitgliedsgemeinschaft, einschließlich der Gemeinschaft der Einzelmitglieder, bekommt die gleiche Repräsentanz und Mitbestimmung– ohne dass finanzielle / politische Aspekte eine Rolle spielen.
- Eine kleine MG hat das gleiche Gewicht in der Mitbestimmung wie eine große.
- Zahl der Delegierten wird kleiner, Diskussionen auf der MV werden fokussierter, vielleicht wechseln dadurch auch seltener die Delegierten, dadurch ggf. nachhaltigere Zusammenarbeit und besseres Netzwerk mit der DBU möglich.
- ...

Contra:

- Die Repräsentanz der Einzelmitglieder und Gemeinschaften mit einem höheren Beitragsaufkommen wird deutlich gesenkt (von 3 oder 2 Stimmen auf 1).
- Große Gemeinschaften tragen meist mehr finanzielle / infrastrukturelle "Last" und wollen das vielleicht in der Mitbestimmung repräsentiert sehen.
- Eine Abstimmung mit anderen aus der eigenen Gemeinschaft nur möglich, wenn diese als (nicht stimmberechtigte) Gäste zur MV mitkommen.
- Dieses Modell ist sehr unattraktiv für sehr große Gemeinschaften, die neu in die DBU wollen.
- ...

Anlage 06 - Tagesordnungspunkt 12

Modell 2: Eine Stimme pro 5000

Grundgedanke:

- Jede Mitgliedsgemeinschaft, einschließlich der Gemeinschaft der Einzelmitglieder, erhält 1 Stimme, wenn sie mehr als 5000 Mitglieder hat, mehr Stimmen: pro 5000 Mitglieder eine Stimme mehr.
- Die Mitbestimmungsrechte orientieren sich erst ab einer sehr großen Mitgliedsgemeinschaft (mehr als 10.000 Mitglieder in der MG) an der Größe und ihrem finanziellen Mitgliedsbeitrag.
- Kombination aus Modell 1 (gleichwertige Repräsentation aller bestehenden Mitgliedsgemeinschaften) und der Option sehr großen Gemeinschaften mehr Stimmen anbieten zu können

Zahlenbeispiel

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen	Stimmanteil auf der MV
Bis 5000 Mitglieder	1	58%
BRG Einzelmitglieder	1	1%
Beispiel-Gemeinschaft X (7.000 Mitglieder) – derzeit nicht in DBU	1	1%
Beispiel-Gemeinschaft Y (60.000 Mitglieder) – derzeit nicht in DBU	12	11%
Beispiel-Gemeinschaft Z (150.000 Mitglieder) – derzeit nicht in DBU	30	29%

Pro:

- Attraktiv für sehr große Gemeinschaften, die neu in die DBU wollen.
- Es ist kein Stimmmonopol möglich; selbst eine riesige Gemeinschaft oder mehrere sehr große Gemeinschaften könnten die anderen nicht überstimmen (siehe Zahlenbeispiel).
- Die Zahl der Delegierten wird kleiner, Diskussionen auf der MV werden fokussierter, vielleicht wechseln dadurch auch seltener die Delegierten > mehr intensive, nachhaltige Zusammenarbeit, besseres Netzwerk mit der DBU.
-

Contra:

- Die Repräsentanz der Einzelmitglieder und von aktuellen Gemeinschaften mit einem höheren Beitragsaufkommen wird deutlich gesenkt (von 3 oder 2 Stimmen auf 1).
- Wenn jede Gemeinschaft nur 1 Delegierten entsendet, ist die Abstimmung mit anderen aus der eigenen Gemeinschaft nur möglich, wenn diese als (nicht stimmfähige) Gäste zur MV mitkommen.
- ...

Anlage 06 - Tagesordnungspunkt 12

Modell 3: Vier Kategorien und neue Zuordnung

Grundgedanke:

- Parlamentarisches Prinzip
- Die Mitbestimmungsrechte orientieren sich erst ab einer sehr großen Gemeinschaft (mehr als 10.000 Mitglieder in der MG) am finanziellen Mitgliedsbeitrag.
- Alle aktuellen Mitgliedsgemeinschaften hätten demnach eine oder zwei Stimmen.
- DBU verstünde sich demnach als Schnittmenge unterschiedlicher Sichtweisen, finanzieller und infrastruktureller Möglichkeiten.

Zahlenbeispiel

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen	Stimmanteil auf der MV
mit bis 600 Mitglieder	1	88%
BRG Einzelmitglieder	2	9%
mit bis zu 6.000 Mitglieder	2	3 %
mit bis zu 60.000 Mitglieder (derzeit nicht in der DBU vertreten)	3	-
Mit über 60.000 Mitgliedern (derzeit nicht in der DBU vertreten)	4	-

Pro:

- Attraktiver als Modell 1 für sehr große Gemeinschaften, die neu in die DBU wollen.
- Es ist kein Stimmmonopol möglich; selbst eine riesige Gemeinschaft oder mehrere sehr große Gemeinschaften könnten die anderen nicht überstimmen.
- ...

Contra:

- Die Repräsentanz der Einzelmitglieder und aktuellen großen Gemeinschaften wird leicht gesenkt (von 3 auf 2 Stimmen).
- Bei nur vier Stimmen für riesige Gemeinschaften, könnte die unattraktiv für sie sein.
- ...

Anlage 06 - Tagesordnungspunkt 12

Modell 4: Alles bleibt beim Alten

Grundgedanke:

- Aktuell Funktionierendes nicht verändern.
- Frühere Probleme bzw. Anlässe für den ursprünglichen Auftrag zur Stimmrechtsreform haben sich mittlerweile erledigt bzw. überlebt.
- Die Mitbestimmungsrechte orientieren sich unverändert an der Größe und dem finanziellen Beitrag der Gemeinschaften
- DBU verstehe sich demnach unverändert als Schnittmenge unterschiedlicher Sichtweisen, finanzieller und infrastruktureller Möglichkeiten

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen
mit bis 150 Mitgliedern	1
mit bis zu 600 Mitgliedern	2
Über 600 Mitgliedern	3
BRG Einzelmitglieder	3

Pro:

- Es ist kein Anpassungsaufwand (Satzungsänderung, Mitgliederverwaltung etc.) nötig.
- ...

Contra:

- Die inhaltliche Mitbestimmung bliebe gekoppelt an finanzielle / politische Aspekte.
- Aktuelle Stimmrechte unattraktiv für große Gemeinschaften, v.a. aus der asiatischen Community. Dadurch verpasst die DBU die Möglichkeit sehr große Gemeinschaften aufzunehmen, ihr Einkommen zu steigern und im Prozess um Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KÖR-Prozess) ihre Zukunftsfähigkeit zu beweisen.
- ...

Wahlordnung zur Wahl der Räte und des Vorstands

Bericht:

Durch die Satzungsänderungen (Bezeichnung der Vorsitzenden) und Umsetzbarkeit in der Praxis schlägt Traudel Reiß, die Vorsitzende des Wahlvorstands bei der letzten Ratswahl, Änderungen der bisherigen Wahlordnung an folgenden Stellen vor.

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag:

Die MV möge beschließen:

Die Mitgliederversammlung der DBU beschließt die nachstehenden Änderungen (rot hervorgehoben bzw. unterstrichen) der Wahlordnung:

§ 1

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der 11 Mitglieder des Rates (§ 4 Abs.1 Satzung) sowie die Wahl des Vorstands (§ 4 Abs.3 Satzung) und der beiden Kassenprüfer:innen (§ 5 Abs.5 Satzung).

§2

(5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ratsmitglieder verantwortlich. Er hat Einsicht in das Wählerverzeichnis, das von der Geschäftsstelle der DBU geführt wird.

§6

(1) Der Rat wählt gemäß § 4 Abs. (1) Satzung aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören mindestens an: der/die »Sprecher/in Vorsitzende«, der/die »stellvertretende Sprecher/in Vorsitzende« und der/die »Schatzmeister/in«, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Im Bedarfsfall kann der Rat bis zu zwei weitere Personen als »Mitglieder des Vorstandes« wählen.

§7 letzter Satz

... Gibt es keinen weiteren gewählten Listenplatz, ~~erfolgt eine Nachwahl nach § 8 Abs. (2).~~ besteht der Rat mit den übrigen Mitgliedern fort.

§8 Absatz 2 letzter Satz

... Gibt es keinen weiteren gewählten Listenplatz, ~~ist vom Wahlvorstand eine Nachwahl einzuleiten und durchzuführen (Neuwahl). Diese erfolgt nach den in dieser Wahlordnung bestimmten Regeln in der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres~~ besteht der Rat mit den übrigen Mitgliedern fort.

§ 9 neuer Absatz 2

(2) Über die Wahl des Vorstands des Vereins, die aus der Mitte des Rates (§4, Abs.1 Satzung) und unabhängig des Wahlvorstands erfolgt, ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

In Folge des neuen Absatz 2 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Rates der Deutschen Buddhistischen Union sowie für die Wahl des Vorstands

gemäß § 5 Abs. (5) in Verbindung mit § 4 der Satzung der DBU vom April 2010 in der Fassung der Änderung vom 25. 04. 2015 (im Folgenden Satzung genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Vorbereitung der Wahl der Ratsmitglieder
- § 4 Durchführung der Ratswahl
- § 5 Amtszeiten
- § 6 Wahl des Vorstands durch den Rat
- § 7 Annahme der Wahl
- § 8 Rücktritt, Nachwahl
- § 9 Wahlniederschriften
- § 10 Wahlprüfungsverfahren
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der 11 Mitglieder des Rates (§ 4 Abs.1 Satzung) sowie die Wahl des Vorstands (§ 4 Abs.3 Satzung) und der beiden Kassenprüfer:innen (§ 5 Abs.5 Satzung).

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus drei Delegierten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstands werden aus der Mitte der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Kandidatinnen oder Kandidaten können vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedsgemeinschaften angehören, sofern es sich nicht als Einzelmitglieder um Delegierte der Buddhistischen Gemeinschaft (BG) handelt. Mitglieder des amtierenden Rates können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Im letzteren Fall erfolgt eine Listenwahl.

Zunächst wird zunächst die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gewählt und sodann zwei Beisitzer. Stehen mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, sind die drei Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, auf welche die in der Reihung meisten Stimmen entfallen. Die Kandidatin oder der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen, übernimmt den Vorsitz.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr vor

Anlage 07 - Beschlussvorlage 07 – Tagesordnungspunkt 13

den nächsten Ratswahlen erfolgen, um dem Wahlvorstand Raum für die Vorbereitung der Wahl zu geben.

(5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Ratsmitglieder verantwortlich. Er hat Einsicht in das Wählerverzeichnis, das von der Geschäftsstelle der DBU geführt wird.

(6) Der Wahlvorstand wird zur Erfüllung seiner Aufgaben operativ von der Geschäftsstelle der DBU sowie beratend vom Vorstand unterstützt.

(7) Zu Sitzungen des Wahlvorstands lädt die oder der Vorsitzende ein, bereitet sie vor und leitet sie. Für die Sitzung des Wahlvorstands während der Mitgliederversammlung, in der die Ratswahl stattfindet, bedarf es keiner gesonderten Einladung.

(8) Kandidatinnen und Kandidaten für die Ratswahlen scheidern mit ihrer Kandidatur aus dem Wahlvorstand aus.

(9) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet nach Feststellung des Wahlergebnisses der Ratswahl, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung in einem gegebenenfalls durchzuführenden Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss einer erforderlichen Neuwahl.

§ 3

Vorbereitung der Wahl der Ratsmitglieder

(1) Vier Monate vor der Mitgliederversammlung, in der die Ratswahl stattfindet, fordert der Wahlvorstand schriftlich alle Mitgliedsgemeinschaften zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Einzelmitglieder zu Bewerbungen als Ratsmitglied auf. Eine elektronische Versendung erfüllt die Schriftform.

(2) In seinem Anschreiben kommuniziert der Wahlvorstand insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Mitgliedsgemeinschaften sollten Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat nominieren, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und Fachkompetenz geeignet sind, die Ziele der Deutschen Buddhistischen Union voranzutreiben und weiterzuentwickeln, und die darüber hinaus auch den Rückhalt ihrer Mitgliedsgemeinschaften haben. Sie sollten für die oft umfangreiche ehrenamtliche Arbeit besonders motiviert sein.
- Als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Deutschen Buddhistischen Union sollten die Kandidatinnen und Kandidaten über ein profundes Verständnis des Dharma verfügen und allen buddhistischen Traditionen vorurteilsfrei und respektvoll begegnen können.
- Um die Arbeit im Rat kompetent und mit zeitlich vertretbarem Aufwand leisten zu können, ist es erforderlich, Personen mit wichtigen fachlichen Qualifikationen für die Mitarbeit zu gewinnen. Dies können insbesondere Fachkenntnisse in Unternehmensführung, Rechtsfragen, Finanzierung, Projektmanagement und Moderation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Betrieb von Internetauftritten, Online-Journalismus, Produktion multimedialer Inhalte und Fundraising sein.
- Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern ist bei der Benennung bzw. Suche von geeigneten Personen zu achten.

(3) Bisherige Ratsmitglieder können für die folgende Wahlperiode erneut kandidieren.

(4) Schriftliche, von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterzeichnete Bewerbungen müssen spätestens zwei Monate vor der Wahlsitzung bei der DBU-Geschäftsstelle eingehen. Der Wahlvorstand kann für die Bewerbung ein Formular mit formalen Anforderungen für die Bewerbung vorgeben.

§ 4

Durchführung der Ratswahl

(1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.

(2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem die Kandidatinnen

Anlage 07 - Beschlussvorlage 07 – Tagesordnungspunkt 13

und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgelistet sind. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt (Listenwahl). Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen von einer Person bis zu elf Personen auf dem Stimmzettel. Für jede der Bewerberinnen und Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ein Muster des Stimmzettels befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Wahlordnung.

(3) Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die dafür vorgesehene Wahlurne.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gefaltet sind,
2. die nicht dem ausgeteilten Formular entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. auf denen keiner oder mehr als 11 der Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt sind.

(6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Stehen mehr als 11 Personen zur Wahl, sind diejenigen elf Bewerberinnen und Bewerber gewählt, auf die die in der Reihung meisten Stimmen entfallen.

§ 5

Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt gemäß § 4 Abs. (2) Satzung drei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt an dem der ordentlichen Mitgliederversammlung nachfolgenden Tag. Mit dem Ende des letzten Tages der Mitgliederversammlung endet die Amtszeit der bisherigen Ratsmitglieder.

§ 6

Wahl des Vorstandes durch den Rat

(1) Der Rat wählt gemäß § 4 Abs. (1) Satzung aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören mindestens an: der/die »~~Sprecher/in~~ **Vorsitzende**«, der/die »stellvertretende ~~Sprecher/in~~ **Vorsitzende**« und der/die »Schatzmeister/in«, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Im Bedarfsfall kann der Rat bis zu zwei weiteren Personen als »Mitglieder des Vorstandes« wählen.

(2) Für die Wahl des Vorstandes soll der Rat zu seiner konstituierenden Sitzung entweder noch während der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattgefunden hat, zusammentreten, oder sogleich im Anschluss an diese.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten können für ein in § 4 Satzung bestimmtes Amt vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Gehören die bisherigen Amtsinhaber dem neu gewählten Rat an, ist ihre erneute Kandidatur zulässig. Die Zuordnung der in § 4 der Satzung genannten Funktionen zu Personen muss vor der Wahl erfolgen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Feststellung der Kandidaturen über jede Person einzeln in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Im letzteren Fall erfolgt eine Listenwahl.

(5) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sind mit den Amtszeiten des Rates deckungsgleich.

§ 7

Annahme der Wahl

Anlage 07 - Beschlussvorlage 07 – Tagesordnungspunkt 13

Sobald eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist, erklärt sie oder er gegenüber dem Wahlvorstand, ob sie oder er die Wahl annimmt. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr oder ihm das Ergebnis der Wahl mit einfachem Brief mitgeteilt und eine Frist für die Annahme der Wahl von zwei Wochen gesetzt. Nimmt die bzw. der Benachrichtigte die Wahl nicht an oder äußert sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die bzw. der bei der Listenwahl die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Gibt es keinen weiteren gewählten Listenplatz, ~~erfolgt eine Nachwahl nach § 8 Abs. (2).~~ besteht der Rat mit den übrigen Mitgliedern fort.

§ 8

Rücktritt, Nachwahl

(1) Ein Rücktritt von den in dieser Ordnung geregelten Wahlämtern während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Im Falle des Ausscheidens aufgrund eines zulässigen Rücktritts rückt die Kandidatin oder der Kandidat in den Rat nach, der bei der Listenwahl die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigt hat (§ 4 Abs. (2) Satzung). Gibt es keinen weiteren gewählten Listenplatz, ~~ist vom Wahlvorstand eine Nachwahl einzuleiten und durchzuführen (Neuwahl). Diese erfolgt nach den in dieser Wahlordnung bestimmten Regeln in der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres~~ besteht der Rat mit den übrigen Mitgliedern fort.

§ 9

Wahniederschriften

(1) Über die Beschlüsse des Wahlvorstands sowie über die Wahlsitzungen sind Wahniederschriften anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Über die Wahl des Vorstands des Vereins, die aus der Mitte des Rates (§4, Abs.1 Satzung) und unabhängig des Wahlvorstands erfolgt, ist eine Wahniederschrift anzufertigen.

(23) Die Wahniederschriften und sonstigen Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle der DBU bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren aufzubewahren.

§ 10

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einer wahlberechtigten Person oder einer Bewerberin oder einem Bewerber geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Deutschen Buddhistischen Union oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, so tritt der jeweilige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er bedarf der Schriftform und einer Begründung.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl an.

(3) Die Entscheidung bedarf aller Stimmen der drei Wahlvorstandsmitglieder. Sie ist ausführlich schriftlich zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Anlage 07 - Beschlussvorlage 07 – Tagesordnungspunkt 13

(2) Sie wird auf der Homepage der Deutschen Buddhistischen Union veröffentlicht. Die Fundstelle wird den Mitgliedsgemeinschaften und Einzelmitgliedern mitgeteilt.

*Entwurf Myong Ji - Stand 23.02.2018-
Ergänzungen Traudel Reiß - Stand 14.04.2022-*

Anlage 1 zur Wahlordnung

Muster

Stimmzettel zur Wahl des DBU-Rates <Jahr>

(Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge)

- <Name, Vorname>
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Angekreuzt werden muss mindestens eine Person und können maximal elf Personen.

Für jede der Bewerberinnen und Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm keiner oder mehr als 11 der Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt sind.

Neue Satzungsänderung: Regelung zur Spendenweitergabe

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag:

Auf der Grund wegen der Corona-Pandemie immer wieder durchgeführten Spendenaufrufe soll sich die Mitgliederversammlung der DBU mit dem folgenden Satzungsänderungsantrag befassen:

Die MV möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird in § 2 wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

**Der erste Satz in § 2 Absatz 3 wird zu Absatz 3 a)
Der zweite Satz in § 2 Absatz 3 wird zu Absatz 3 b)
Ergänzt wird Absatz 3 c):**

§ 2 Absatz 3

- a) Die DBU dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- b) Mildtätige Zwecke verfolgt der Verein durch die Beschaffung von Mitteln und deren zweckgebundene Weiterleitung an steuerbegünstigte inländische Körperschaften, sowie ausländische Körperschaften, um Hilfe bei Naturkatastrophen und Flüchtlingshilfe zu leisten und bei der Unterstützung buddhistischer Migranten und Asylbewerber.
- c) Mildtätige Zwecke werden auch dadurch erreicht, indem für Mitgliedsgemeinschaften welche steuerbegünstigte Körperschaften sind, steuerbegünstigte buddhistische Gemeinschaften, die nicht Mitglied sind, Einzelmitglieder der DBU und Personen, die sich zum buddhistischen Glauben bekennen und nicht Mitglied sind, Mittel beschafft und weitergeleitet werden, um eine wirtschaftliche Notlage abzumildern oder abzuwenden. Die für diesen Zweck vorgesehene Mittelzuwendung kann einmalig, wiederholt oder für die Dauer eines begrenzten Zeitraums gewährt werden.

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird in § 2a wie folgt ergänzt:

Der bisherige Text des §2a wird zu Absatz a)

- a) Die DBU kann innerhalb der Grenzen des § 58 Abs.2 AO Sozialfonds aus freien Rücklagen einrichten, um steuerbegünstigte inländische Einrichtungen (Körperschaften) in buddhistischer Trägerschaft wie Hospize, Altenheime, Kindergärten, Schulen, etc. zu unterstützen.

Ergänzt wird der § 2a um Absatz b) und c):

- b) Die DBU kann innerhalb der Grenzen des § 58 Abs. 2 AO Sozialfonds aus freien Rücklagen einrichten, um steuerbegünstigte Mitgliedsgemeinschaften, steuerbegünstigte buddhistische Körperschaften, die nicht Mitglied sind, Einzelmitglieder der DBU und Personen die sich zum buddhistischen Glauben bekennen und nicht Mitglied sind zu unterstützen, um ihre buddhistische Aus- und Fortbildung und ihre Teilnahme an buddhistischen Studienveranstaltungen zu fördern.

- c) Die DBU kann innerhalb der Grenzen des § 58 Abs. 2 AO Sozialfonds aus freien Rücklagen einrichten, um steuerbegünstigte Mitgliedsgemeinschaften, steuerbegünstigte buddhistische Körperschaften die nicht Mitglied sind, Einzelmitglieder der DBU und Personen die sich zum buddhistischen Glauben bekennen und nicht Mitglied sind zu unterstützen, soweit sie in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Die Hilfe kann einmalig, wiederholt oder für die Dauer eines begrenzten Zeitraumes gewährt werden.

Begründung:

Die Satzung sieht die Weitergabe von Mitteln zu mildtätigen Zwecken gem. §2 Absatz 3 an gemeinnützige Körperschaften vor. Während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 und 2021 wurde deutlich, dass der Empfängerkreis für Spenden auf Grund einer Bedürftigkeit wesentlich weiter gefasst werden sollte. Es soll mit der vorgeschlagenen Satzungsergänzungen klarer definiert werden, wer Zuwendungen in Form von Spenden durch die DBU erhalten kann. Die Ergänzung, bzw. Klarstellung ist im Wesentlichen erforderlich, um den vereinsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.

Konkretisierung der Aufnahmekriterien

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag.

Auf der Grundlage des Beschlusses auf der Ratssitzung im Januar 2020 soll sich die Mitgliederversammlung der DBU mit dem folgenden Satzungsänderungsantrag befassen:

Die MV möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird in § 3, Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Die Mitgliedschaft buddhistischer Gemeinschaften setzt im Zeitpunkt der Antragstellung voraus:

- (a) die Darlegung und Praxis des Dharma,
- (b) einen Mindestbestand von 10 Mitgliedern,
- (c) ein mindestens dreijähriges Bestehen.

Begründung:

Die bisherige Regelung kann, insbesondere zum Punkt des dreijährigen Bestehens, unterschiedlich interpretiert werden, nämlich dass die Aufnahmebedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen, oder zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder sogar zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreijährigen Probezeit, weil erst dann die volle Mitgliedschaft beginnt.

Regelungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag.

Auf der Grundlage der Beschlüsse auf den Ratssitzungen im November 2019 und Januar 2020 soll sich die Mitgliederversammlung der DBU mit dem folgenden Satzungsänderungsantrag befassen:

Die MV möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird wie folgt ergänzt bzw. geändert (neuer Text ist unterstrichen):

Änderungen der Satzung in § 3.

1. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinschaften erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ggf. Ausschluss von Mitgliedern werden und wird nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien beschlossen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Ein Mitglied im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 (Einzelmitglied) kann durch Ratsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der DBU schädigt, oder die Beitragsleistungen einstellt sich mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

3. Hinzufügen eines Absatzes 9 wie folgt:

(9) Ein Mitglied im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 (Mitgliedsgemeinschaft) kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen besteht;
- der Mitgliedsgemeinschaft ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen,

und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Rat teilt der Mitgliedsgemeinschaft die Gründe für einen Ausschluss mit und weist die Mitgliedsgemeinschaft auf die mögliche Rechtsfolge hin.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob gegen die Mitgliedsgemeinschaft ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird.

Anlage 10 - Beschlussvorlage 10 - Tagesordnungspunkt 15.3

Ist das Ausschlussverfahren eingeleitet, hat die Mitgliedsgemeinschaft die Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach Ende der Mitgliederversammlung zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

Die nächste Mitgliederversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss der Mitgliedsgemeinschaft.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird der betroffenen Mitgliedsgemeinschaft schriftlich mitgeteilt, es sei denn, Delegierte der betroffenen Mitgliedsgemeinschaft sind anwesend.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder – bei Anwesenheit von Delegierten der Mitgliedsgemeinschaft – mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4. Die folgenden Absätze erhalten die Nummern (10) und (11).

Begründung:

Wegen des Ausschlussantrages gegen den BDD e.V. ist aufgefallen, dass die Regelungen in der Satzung sowohl zur Aufnahme wie auch zum Ausschluss von Mitgliedern, sowohl von Einzelmitgliedern wie auch Mitgliedsgruppen, unvollständig sind.

Die gegenwärtigen Regelungen der Satzung zu diesem Thema lauten wie folgt:

(7) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern werden nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien beschlossen.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung einer juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der DBU und wirkt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung der DBU zugegangen ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der DBU schädigt oder die Beitragsleistungen einstellt.

Für die Aufnahme fehlt bislang eine ausdrückliche Regelung, wer über die Aufnahme entscheidet. Dies haben wir aus praktischen Gründen für die Einzelmitglieder und die Mitgliedsgemeinschaften unterschiedlich vorgeschlagen.

Für den Ausschluss fehlt es insbesondere gegenüber den Mitgliedsgemeinschaften bislang an der Regelung eines Verfahrens. Nach der Rechtsprechung zum Vereinsrecht muss nach den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit ein abgestuftes Verfahren stattfinden. Ein Verfahren, das dem entspricht, schlagen wir mit dem neu hinzugefügten Absatz 9 vor.

Für den Ausschluss eines Mitglieds der BRG, also eines Einzelmitglieds, halten wir es für sachgerecht, wenn der Ausschluss durch ein Gremium, nämlich den Rat, stattfindet. In diesem Zusammenhang geht es im Wesentlichen um die Einstellung der Beitragszahlungen.

Autonomie und Verbundenheit der AGs in der DBU

Ein Antrag der Struktur AG zur Satzungsänderung zur Regelung der Tätigkeit der DBU-Untergliederungen

Einleitung

Derzeit ist die Gründung, Autonomie und Zusammenarbeit von Arbeits- und Interessensgemeinschaften innerhalb der DBU nicht schriftlich geregelt. Um mehr Transparenz und Verlässlichkeit für die Arbeit solcher DBU-Untergliederungen zu bieten und deren Engagement zu würdigen, empfehlen wir eine Ergänzung der Satzung wie im Folgenden dargestellt.

Antrag 1:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den § 4 der Satzung um (4) um einen Passus wie folgt zu ergänzen.

§ 4 Rat, Vorstand und Untergliederungen der DBU

(...)

(4)

1. Untergliederungen der DBU bestehen aus Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Interessensgemeinschaften, Netzwerken und regionalen Gruppen. Diese kommen entweder durch Ratsbeschluss oder durch Initiativen der Mitglieder und Mitgliedsgemeinschaften in Absprache mit dem Rat zustande.
2. Einzelheiten zur Tätigkeit solcher Untergliederungen sind in der Geschäftsordnung des Rates geregelt.

Antrag 2:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dem Rat der DBU vorzuschlagen seine Geschäftsordnung, in der dargestellten Form zu ergänzen.

Ergänzung der Geschäftsordnung des Rates

1. Auf Beschluss des Rates oder aufgrund einer Initiative von Mitgliedern können sich dauerhaft oder zeitweise Untergliederungen der DBU bilden, die zu definierten Aufgabenkomplexen arbeiten. Untergliederungen der DBU können aus Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Interessensgemeinschaften, Netzwerken und regionalen Gruppen bestehen. Sie sind wichtige Instrumente in der innerbuddhistischen Zusammenarbeit sowie zur Umsetzung und gesellschaftlichen Verbreitung der buddhistischen Lehre. Die

Anlage 11 - Beschlussvorlage 11 - Tagesordnungspunkt 15.4

Aufgabenbereiche, die Arbeitsweise und die internen Entscheidungsstrukturen dieser Gruppen (z.B. Projektgruppen) werden im Falle, der vom Rat initiierten von diesem festgelegt, im Falle der aus Mitgliederinitiative entstandenen von den Gruppenmitgliedern selbst bestimmt. Im letzteren Fall arbeiten diese Untergliederungen selbständig und definieren ihre Strukturen und Arbeitsweise selbst.

2. Untergliederungen, die aus der Initiative von Mitgliedern oder Mitgliedsgemeinschaften entstehen, sollen dem Rat vorgestellt werden. Sofern sie ihre inhaltliche Arbeit nicht nach den Grundsätzen der DBU ausgestalten, wie sie in der Satzung, im Leitbild und im buddhistischen Bekenntnis niedergelegt sind, kann der Rat die Anerkennung als Arbeitsgruppen der DBU verweigern. In diesem Fall können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden, deren Votum dann maßgeblich ist.

3. Die Untergliederungen berichten regelmäßig über ihre Ergebnisse und Aktivitäten auf DBU-Plattformen wie der Buddhismus aktuell, der DBU-Website, den Ratssitzungen und /oder der Mitgliederversammlung. Anderweitige Veröffentlichungen sind vorab mit dem Rat abzusprechen, sofern die Veröffentlichung als Publikation der DBU kenntlich gemacht werden soll.

4. Untergliederungen, welche gemäß den Grundsätzen der DBU arbeiten, können finanzielle Mittel, die der Erreichung ihrer Arbeitsaufträge dienen, beantragen. Der Rat entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung. Im Falle der Gewährung von Förderung sind die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und in einem DBU Archiv abzulegen. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der Untergliederungen werden dem Rat mindestens einmal jährlich spätestens 8 Wochen vor der MV schriftlich dargelegt.

Änderung der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag.

Auf der Grundlage des Beschlusses auf der Ratssitzung im Januar 2020 soll sich die Mitgliederversammlung der DBU mit dem folgenden Satzungsänderungsantrag befassen:

Die MV möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird in § 4 Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert:

Ihm gehören mindestens an: der/die »~~Sprecher/in~~ Vorsitzende«, der/die »stellvertretende ~~Sprecher/in~~ Vorsitzende« und der/die »Schatzmeister/in«, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.

Begründung:

Der Begriff „Sprecher/in“ ist missverständlich. Zu häufig wird er als „Pressesprecher/in“ falsch verstanden. Das sorgt für Unklarheit und Missverständnisse.

Der Begriff „Vorsitzende/r“ ist hingegen eindeutig und entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Die Satzung wird öfter von Externen gelesen, bei denen das Wort Sprecher schon zu Irritationen geführt hat.

Die Realität ist auch, dass die Mitglieder des Rates jede/r nach seinen oder ihren Möglichkeiten unterschiedliche Arbeitsanteile einbringen.

Informationen zum SASCE Projekt und SASCE Training

Die Europäische Buddhistische Union beteiligt sich an dem Projekt SASCE (Safer and Stronger Communities in Europe), dem ersten interreligiösen Projekt, das von der Europäischen Union aus dem Fonds für die innere Sicherheit - Polizei finanziert wird. Die EBU ist gemeinsam mit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Faith Matters und SACC, dem Sicherheits- und Krisenzentrum des Europäischen Jüdischen Kongresses, an diesem Projekt beteiligt.

SASCE ist ein vielschichtiges Projekt zur Erhöhung der Sicherheit in und um Gotteshäuser sowie innerhalb und zwischen christlichen, buddhistischen, muslimischen und jüdischen Gemeinden. Aufbauend und erweiternd auf den von der Kommission empfohlenen bewährten Verfahren zum Schutz des öffentlichen Raums, aber auch gestützt auf das Wissen und die Expertise gut organisierter Gemeinschaften und Sicherheitsgruppen, wird das Konsortium: (1.) konkrete Instrumente entwickeln, die in Verbindung mit (2.) Schulungen, breitere Kommunikation und der Einsatz von (3.) Technologielösungen werden dazu beitragen, ein hohes Schutzniveau für EU-Bürger in umfassender Zusammenarbeit mit Behörden in der gesamten EU zu erreichen.

Mehr Informationen zu Unterlagen, Videos und Veranstaltungen: <https://www.sasce.eu/>
(deutsche Übersetzung über Menüleiste oben)

Informationen zum SASCE Training

Im Rahmen der diesjährigen SASCE-Konferenz wird ein Training angeboten. Alle DBU Mitgliedsgemeinschaften sind eingeladen, Interessierte zu nennen, die im Rahmen des Trainings zu SASCE-Botschaftern ausgebildet werden:

Samstag, der 22. Oktober 2022

Veranstaltungsort: Rigpa Zentrum, Berlin

Maximal 50 Teilnehmer

Reisekosten und Unterkunft teilweise erstattet

Mittagessen inkludiert

Mehr Informationen und Anmeldungen: Gabriela Frey (EBU Netzwerk Koordinatorin):
gabriela.frey@free.fr

Auf der MV 2022

Auf der MV wird Ron Eichhorn (President of the European Buddhist Union) das Project und Training via Zoom vorstellen. Auch während dieser Präsentation gibt es die Möglichkeit, sich als Teilnehmer oder Interessierte für das Training zu melden.